

Kanton Luzern

Stand vom 01.01.2021

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Dienststelle Gesundheit und Sport über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Naturheilpraktik mit eidgenössischem Diplom

Zur Berufsausübung in als Naturheilpraktiker oder -praktikerin in eigener fachlicher Verantwortung ist eine Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport nötig. Sie setzt das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktiker oder -praktikerin in einer der folgenden Fachrichtungen und allfälligen Fachrichtungsschwerpunkten voraus:

- a. Ayurveda-Medizin,
- b. Homöopathie,
- c. Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM)
 1. Schwerpunkte in Akupunktur/Tuina, Akupunktur oder Tuina,
 2. Schwerpunkt in chinesischer Arzneitherapie,
- d. Traditioneller Europäischer Naturheilkunde (TEN).

Die Bewilligung wird für die Fachrichtung mit dem allfälligen Fachrichtungsschwerpunkt erteilt, in der das Diplom erworben oder die Anerkennung erteilt wurde. Sie berechtigt zur Ausübung der naturheilverfahrensmethoden, die Teil der Fachrichtung und des allfälligen Fachrichtungsschwerpunkts sind.

Dem Gesuch sind die Ausbildungsabschlüsse, ein Strafregisterauszug und ggf. ein Nachweis für zureichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B2) beizulegen. Die Praxisadresse ist zu nennen.

Naturheilpraktiker*innen in Ausbildung zum eidgenössischen Diplom

Während der Ausbildungszeit für das eidgenössische Diplom benötigen Bewerber und Bewerberinnen keine Bewilligung, wenn diese unter fachlicher Kontrolle eines Naturheilpraktikers/einer Naturheilpraktikerin mit Bewilligung absolviert wird.

Bewerber und Bewerberinnen mit einem Zertifikat der OdA AM benötigen während der Ausbildungszeit eine Sonderbewilligung. Sie gilt 5 Jahre. Zusätzlich muss ihr Mentor/ihre Mentorin als solcher akkreditiert sein und selber über eine Bewilligung verfügen.

Akupunktur für Tiere

Eine Berufsausübungsbewilligung des Veterinärdienstes benötigt, wer die Naturheilpraktik und die Physiotherapie bei Tieren fachlich eigenverantwortlich ausübt.

Physiotherapie

Die Bewilligung als Physiotherapeut oder Physiotherapeutin setzt den Bachelor of Science in Physiotherapie FH voraus. Diesem gleichgestellt sind

- a. * die Bildungsabschlüsse für «Physiotherapeut» oder «Physiotherapeutin» gemäss Artikel 9 der Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung,
- b. * ein vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkannter ausländischer Bildungsabschluss.

Die Bewilligung berechtigt dazu, Massnahmen gemäss Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durchzuführen.

Medizinische Massage

Eine Bewilligung als medizinischer Masseur oder als medizinische Masseurin erhält, wer den eidgenössischen Fachausweis als medizinischer Masseur oder als medizinische Masseurin oder einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat. Sie berechtigt dazu, passive physikalische Heilanwendungen durchzuführen, soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

Osteopathie

Die Bewilligung als Osteopath oder Osteopathin setzt den Master of Science in Osteopathie FH voraus. Diesem gleichgestellt ist der Bildungsabschluss für «Osteopath» oder «Osteopathin» gemäss Artikel 14 der Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung

Die Bewilligung berechtigt dazu, osteopathische Diagnosen zu stellen sowie Patientinnen und Patienten im Fachgebiet selbständig oder auf ärztliche Überweisung hin zu behandeln.

Chiropraktik

(Universitärer Medizinalberuf)

Bewilligung nötig.

Voraussetzung ist das eidgenössische Diplom oder ein gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss dem eidgenössischen Medizinberufegesetz (SR 811.11) sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenkassen.

Ernährungsberatung

Die Bewilligung als Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin setzt den Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik FH voraus. Diesem gleichgestellt sind *

- a. * die Bildungsabschlüsse für «Ernährungsberater» oder «Ernährungsberaterin» gemäss Artikel 12 der Gesundheitsberufeerkennungverordnung,
- b. * ein vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkannter ausländischer Bildungsabschluss.

Die Bewilligung berechtigt, nach ärztlicher Anordnung Patientinnen und Patienten mit Krankheiten gemäss Artikel 9b der eidgenössischen Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995^[14] zu beraten.

Psychotherapie (Psychologie)

Die Ausübung der Psychotherapie richtet sich nach dem eidgenössischen Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (SR 935.81). Soll sie in eigener fachlicher Verantwortung betrieben werden, ist eine kantonale Bewilligung nötig.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Keine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren mit Methoden der Komplementärtherapie behandelt, Angebote zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens, wie Massagepraktiken (Fitness-, Sport- und klassische Massagen, Reflexzonenmassagen usw.), Kneipp-Anwendungen, Wickel und Umschläge und östliche Bewegungstherapien (Qigong, Tai-Chi, Yoga usw.) sowie das geistige Heilen sind nicht bewilligungspflichtig.

Weiter sind folgende Tätigkeiten nicht bewilligungspflichtig:

- a. Baunscheidtieren,
- b. Blutegeltherapie,
- c. blutiges Schröpfen.

Die Ausübenden haben

- a. * alles zu unterlassen, was den Eindruck erweckt, einen universitären Medizinalberuf oder einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf auszuüben,

Für die Cranio-Sacral-Therapie ist von Bedeutung, dass eine inhaltliche und begriffliche Abgrenzung zur bewilligungspflichtigen Chiropraktik und Osteopathie gewahrt wird.

- b. * Angehörigen eines universitären Medizinalberufes oder eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufes in Anspruch zu nehmen,

- c. die Personen, die sie aufsuchen, zu informieren, dass kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht,
- über die berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen; diese müssen Angaben zur Person d. * oder zum Tier sowie über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung enthalten; die Aufzeichnungen sind mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren.

Verbotene Tätigkeiten

Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementärmedizin dürfen keine Handlungen vornehmen, welche die Fachkenntnisse eines universitären Medizinalberufes oder eines anderen bewilligungspflichtigen Berufes im Gesundheitswesen voraussetzen.

Heilmittel

Alle Komplementärtherapeuten und -therapeutinnen wie auch die Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen dürfen Heilmittel der Abgabekategorie E im Rahmen ihrer Berufsausübung anwenden.

Den Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen ist darüber hinaus die Anwendung von nichtverschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimitteln im Rahmen ihrer fachlichen Berufsausübung ohne spezielle Bewilligung erlaubt. Sie dürfen nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel nur abgeben, wenn sie eine Bewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport zur Führung einer Privatapotheke haben. Für eine solche ist der Nachweis nötig, dass die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet sei. Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die Abgabe in Notfällen, die nicht einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, und bei Hausbesuchen.

Die vor Inkrafttreten der Änderung der Verordnung vom 5. Januar 2021 gestützt auf das bisherige Recht erteilten Bewilligungen zur Führung von Privatapotheken an Komplementärtherapeutinnen und -therapeuten erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen dürfen keine Rezepte ausstellen. Anwendung und Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) sind allen verboten.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Soweit im Kanton eine Berufsausübungsbewilligung nötig ist, können Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz um eine solche im Kanton Luzern nachsuchen.

Mehrwertsteuer

Bewilligungsinhaber und –inhaberinnen sind für ihre Heiltätigkeit von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, welche bei einem Umsatz von CHF 100'000.00 pro Jahr beginnt.

Fundstellen im Kanton

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13.09.2005 (SRL 800)
https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/800

Gesundheitsberufeverordnung (GbV) vom 28.04.2009 (SRL 806)
https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/806

Verordnung über die nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (NBTv) vom 16.12.2008 (SRL 806b)
https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/806b

Heilmittelverordnung vom 28.04.2009 (SRL 830)
https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/830

Medizinalberufeverordnung (MbV) vom 28.04.2009 (SRL 805)
https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/805

Psychotherapeutenverordnung vom 16.04.2013 (SRL 806a)
https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/806a

Fundstellen im Bund

[Heilmittelgesetz vom 15.12.2000 \(HMG, SR 812.21\), insbesondere Art. 24 Abs.3 und Art. 25 Abs. 5](#)

[Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23.06.2006 \(MedBG, SR 811.11\)](#)

[Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18.03.2011 \(PsyG, SR 935.81\)](#)

[Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30.09.2016 \(GesBG, SR 811.21\)](#)